

Mit Wirkung vom 1.01.2006 wurde die Wasserverbrauchsgebühr bedingt durch die Einführung einer an die Stadt zu zahlenden Konzessionsabgabe von vormals 1,12 € auf 1,26 € angehoben.

Aufgrund der zwischenzeitlich mehrfach erfolgten Tarifsteigerungen, der wiederbesetzten vakanten Personalstellen, den Kostensteigerungen beim Bezug der Sach- und Dienstleistungen sowie der angekündigten Steigerung der Wasserbezugskosten durch den Wahnachtalsperrenverband von bisher 0,66 € je m³ (gemäß der Kalkulation 2012) auf nunmehr 0,68 bis 0,70 € je m³ ist die bisherige Wasserverbrauchsgebühr nicht mehr auskömmlich. Ferner führt die alters- und witterungsbedingte gestiegene Störanfälligkeit sowie der Modernisierungsbedarf zu höheren Unterhaltungsaufwendungen, um die Wasserversorgung sicherstellen zu können. Zusätzlich führen die durch die Stadtwerke getätigten Investitionen zur Herstellung neuer Wasserleitungen sowie etwaiger Ersatzinvestitionen zu höheren Abschreibungskosten und Zinsbelastungen.

Seit dem Haushaltsjahr 2006 zahlen die Stadtwerke der Stadt Meckenheim für die in den öffentlichen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen eine Konzessionsabgabe an die Stadt Meckenheim. Die Zahlung dieser Konzessionsabgabe kann steuerlich jedoch als Betriebsausgabe nur geltend gemacht werden, wenn nach ihrem Abzug dem Versorgungsbetrieb ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuss (Mindestgewinn) verbleibt. Der Mindestgewinn darf 1,5 v. H. des eigenen oder angemieteten Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen ist, nicht unterschreiten (Ziff. III 2.2 des BMF-Schreibens vom 09.02.1998 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 27.09.2002).

Nach § 109 Abs. 2 GO NRW sowie § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) soll der Jahresgewinn als Unterschied der Erträge und Aufwendungen so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Insgesamt sind hieraus Belastungen für die Ertragslage der Stadtwerke Meckenheim, wie auch im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH zum Jahresabschluss 2011, bereits ausgeführt, zu erwarten, die es gilt zu kompensieren. Um dies zu erreichen, ist es nach der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung erforderlich, die Wasserverbrauchsgebühren je m³ ab dem 1. Juli 2013 um 0,09 € von bisher 1,26 auf 1,35 € anzuheben.

Darüber hinaus schlägt die Betriebsleitung vor, die Grundgebühr bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung, entsprechend des entstehenden Aufwandes, zu vereinheitlichen. Nach der durchgeführten Berechnung, wird vorgeschlagen, die Grundgebühr bei Wasserzähler bis zu einer Verbrauchsleistung von Qn 10 (= 20 m³) einheitlich auf 4,50 € festzulegen.

Aus der beiliegenden Übersicht über die Höhe der Wasserverbrauchsgebühren sowie der Grundgebühren für die Wasserzähler in den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises ist ersichtlich, dass die Gebühren in Meckenheim sich auch nach dieser Erhöhung noch im unteren Drittel befinden.